

# HELFEN

über den Tod hinaus.





*„Ich habe noch nie  
jemanden getroffen, der  
sich im Augenblick des  
Todes beklagt hätte,  
zu viel Gutes getan zu  
haben.“* DON BOSCO

## **Liebe Freundinnen und Freunde der Missionsarbeit der Don Bosco Schwestern!**

Unser Ordensgründer, der hl. Johannes Bosco, hätte ohne finanzielle und ideale Hilfe seine Arbeit für Kinder und Jugendliche nicht aufbauen können. Warum haben ihm so viele Menschen Geld und Besitz anvertraut? Sie wussten, dass es bei Don Bosco gut angelegt ist – in die Zukunft der Jugend.

Auch heute brauchen wir Don Bosco Schwestern Geld für unsere Arbeit. Entscheidend ist, dass wir immer wissen, wozu wir das Geld benötigen. Don Bosco hat große Summen für die Jugend aufgewandt. Dabei hat er uns gesagt: „Das Geld gehört den Armen, nicht uns. Seid daher vorsichtig, denn dieses Geld ist nur geliehen!“

Das ist unser Auftrag: sorgsam mit den uns anvertrauten Gütern umzugehen und sie verantwortungsvoll einzusetzen. Dankbar sind wir, wenn Sie bereit sind, die Missionsprokur in ihrer Projektarbeit zu helfen.

Es gibt viele Möglichkeiten. Ich freue mich, wenn Sie mich in dieser sensiblen Frage kontaktieren.

In Verbundenheit grüße ich Sie herzlich

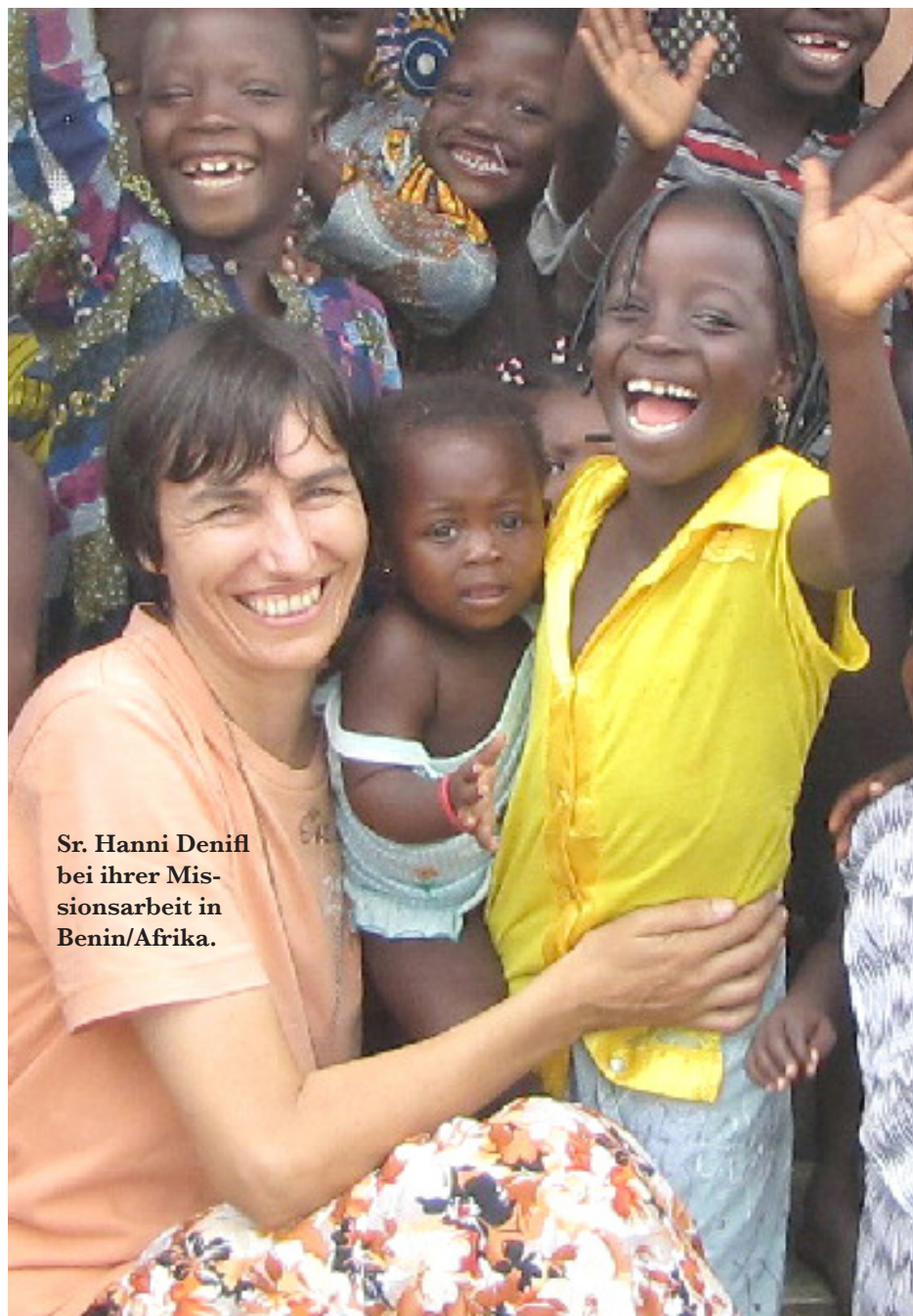
Ihre



Sr. Birgit Baier FMA

Missionsprokuratorin der Don Bosco Schwestern





**Sr. Hanni Denifl  
bei ihrer Mis-  
sionsarbeit in  
Benin/Afrika.**

**Mit Ihrem Vermächtnis für  
die Don Bosco Schwestern ...**

**können Sie Projekte der  
Don Bosco Schwestern in  
94 Ländern unterstützen**

**sichern Sie unsere Arbeit  
mit Kindern, jungen  
Menschen und Frauen**

**tragen Sie dazu bei,  
dass das Leben junger  
Menschen gelingt**

**Sie unterstützen unsere  
Arbeit ...**

**mit einem Vermächtnis**

**mit einer Stiftung oder  
Zustiftung**

**mit Spenden und  
Anlass-Spenden, z. B.  
zum Geburtstag oder  
anstatt von Kranz- und  
Blumenspenden**

**Wenn Sie Fragen haben, wie Sie uns am wirkungsvollsten  
unterstützen können, nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf.**

Missionsprokur der Don Bosco Schwestern  
Schwester Birgit Baier  
Theodor-Hartz-Straße 3  
45355 Essen

Tel.: +49/(0)201/615 43 17

E-Mail: [mission@donboscoschwestern.net](mailto:mission@donboscoschwestern.net)



# Aktiv den Nachlass regeln:



## Handschriftliches Testament


Wenn Sie sich für ein Testament entscheiden, können Sie Ihren letzten Willen entweder eigenhändig niederschreiben oder notariell festhalten lassen:

Sie können ein eigenhändiges Testament jederzeit ohne Kostenaufwand erstellen, ergänzen oder ändern. Das Testament müssen Sie in vollem Umfang mit der Hand geschrieben haben. Ganz wichtig ist, dass Sie das Schriftstück mit Ihrem Vor- und Familiennamen unterschreiben sowie mit der Orts- und Datumsangabe versehen. Zudem sollten Sie die verschiedenen Seiten Ihres Testaments nummerieren. Spätere Änderungen müssen handschriftlich ergänzt und die Nachträge erneut mit Datum und Ort versehen werden.

Möchten Sie Ihr Testament widerrufen, ist dies problemlos möglich. Im Allgemeinen erstellen Sie dann ein neues Testament. Der Widerruf sollte darin ausdrücklich erklärt werden. Es gilt stets das zuletzt datierte und unterschriebene Testament.

Ein gemeinsames Testament von Ehegatten oder von Lebenspartnern einer eingetragenen Partnerschaft erfordert die Unterschrift beider, auch wenn nur eine Person es handschriftlich verfasst hat. Es kann nur im Einvernehmen oder nach engen Formvorschriften geändert oder widerrufen werden.

Hinterlegen Sie Ihr Testament so, dass es im Todesfall gefunden wird. Um alle Zweifel auszuschalten, können Sie es beim Amtsgericht Ihres Wohnsitzes verwahren lassen. Dafür wird eine Gebühr berechnet, die sich nach der Höhe des vorhandenen Vermögens richtet.



## Das notarielle Testament

Ihren letzten Willen können Sie einem Notar Ihrer Wahl mündlich erklären oder ihm ein Testament übergeben, das von Ihnen aufgesetzt wurde. Dieses muss nicht handschriftlich sein. Die Niederschrift erfolgt letztlich durch den Notar.

Das notarielle Testament stellt sicher, dass die rechtlich einwandfreie Form garantiert ist. Es empfiehlt sich vor allem bei komplizierten Erbregelungen. Der Notar prüft auch Ihre Testierfähigkeit. Nicht testierfähig sind Jugendliche unter 16 Jahren und Menschen, die aufgrund einer Krankheit die Bedeutung ihrer Willenserklärung nicht erfassen können.

Der Notar übergibt das Testament zur Aufbewahrung an das zuständige Amtsgericht.

Sie können ein notarielles Testament widerrufen, indem Sie das aufbewahrte Testament zurückfordern. Bei Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnern muss dies gemeinschaftlich erfolgen.

### **Besonderheiten:**

Setzen sich Ehepaare oder eingetragene Lebenspartner gegenseitig als Alleinerben ein und sollen Dritte erst nach dem Tod beider Partner das beiderseitige Vermögen erhalten, spricht man von einem Berliner Testament.

Möchten Sie sicherstellen, dass Ihr letzter Wille in Ihrem Sinne umgesetzt wird, können Sie im Testament einen Testamentsvollstrecker einsetzen: also eine Person Ihres Vertrauens, einen Rechtsanwalt oder eine juristische Person, zum Beispiel eine Bank. Die Vergütung eines Testamentsvollstreckers liegt zwischen 2,5 und fünf Prozent des Nachlasswertes. Sie sollten die Höhe selbst im Testament bestimmen.

Das notarielle Testament ersetzt in der Regel den Erbschein, den Ihre Erben sonst beim Nachlassgericht beantragen müssen. Die Kosten für die Beurkundung durch den Notar und für die Hinterlegung des Testaments bei Gericht hängen vom Vermögenswert ab und sind in einer Gebührentabelle festgelegt.

Sie haben verschiedene Möglichkeiten, Ihren Nachlass vertraglich zu regeln: Statt in einem Testament können Sie die Erbfolge auch in einem Vertrag mit den künftigen Erben regeln. Dieser muss stets vor einem Notar abgeschlossen werden.



## Erbvertrag

Sie können den Erbvertrag nicht einseitig, sondern nur im Einvernehmen aller Beteiligten ändern. Er wird meist zwischen Eltern und Kindern, Ehegatten oder Lebensgefährten geschlossen. Ein solcher Vertrag kann auch Auflagen an den künftigen Erben enthalten, wie die Verpflichtung zur Pflege im Alter.

Darüber hinaus können Sie in einem Erbvertrag Pflichtteilsansprüche mit den gesetzlichen Erben regeln oder sie ausschließen.

---



## Vermächtnis

Im Testament oder Erbvertrag, in dem Sie die Erben oder Miterben bestimmen, können Sie ein Vermächtnis aussetzen. Damit hinterlassen Sie einer Person oder einer Organisation nicht Ihr gesamtes Erbe, sondern ein bestimmtes Gut oder einen Geldbetrag. Es genügt festzuhalten, wer welchen

Gegenstand oder welchen Vermögenswert erhalten soll. Die Erben sind dann verpflichtet, das Vermächtnis zu erfüllen.

Ruhen auf einem Gegenstand Belastungen, zum Beispiel Hypothekenschulden auf einem Grundstück, so gehen diese auf den Vermächtnisnehmer über. Sie können jedoch im Testament bestimmen, dass der Erbe und nicht der Vermächtnisnehmer diese Lasten zu tragen hat.

---





## Schenkung

Gute Gründe mögen dafür sprechen, Ihre Werte und Güter bereits zu Lebzeiten an diejenigen zu übergeben, die Ihnen nahe stehen.

Sinnvoll ist dies, wenn Sie beabsichtigen, Ihren Betrieb in jüngere Hände zu legen. oder wenn Sie gern an der Freude des Beschenkten teil haben möchten.

Sie können diese Schenkung auch an eine Gegenleistung knüpfen, wie lebenslanges Wohnrecht in einem verschenkten Haus. In der Regel können Sie das Geschenke jedoch nur dann zurückfordern, wenn dies im Schenkungsvertrag vereinbart wird.


Statt zu Lebzeiten können Sie eine Schenkung auch zugunsten Dritter auf den Todesfall aussprechen. Damit ist die Schenkung an die Bedingung geknüpft, dass der Beschenkte länger lebt. Auf diese Weise lassen sich zum Beispiel Sparguthaben und Wertpapiere übertragen.

Mit einer frühzeitigen Schenkung lassen sich zudem steuerliche Freibeträge ausnutzen: Alle zehn Jahre können Vermögenswerte in Höhe der jeweils aktuellen Freibeträge steuerfrei weitergegeben werden. Nur das Vermögen, das in den letzten zehn Jahren vor dem Tod per Schenkung übergeben wird, fließt in die Berechnung der Erbschaftsteuer ein.

---

### **Erbschaftsteuer**

Bitte beachten Sie, dass unsere Ordensgemeinschaft als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts von der Erbschaftsteuer befreit ist.





## Stiftung

Möchten Sie Ihr Vermögen dauerhaft anlegen, kann eine Stiftung die richtige Wahl für Sie sein. Bei dieser Form der Unterstützung bleibt Ihr Vermögen erhalten, nur die Zinsen oder andere Kapitalerträge fließen in den Stiftungszweck.

Zwei Möglichkeiten bieten sich hier an:

- Im Don Bosco Stiftungszentrum in München besteht eine „Stiftung der Don Bosco Schwestern“, der man eine Zustiftung machen kann.
- Rufen Sie eine eigene selbstständige Stiftung ins Leben, um Projekte der Don Bosco Schwestern weltweit zu fördern. Eine solche Stiftungsgründung kann zu Ihren Lebzeiten oder durch eine entsprechende testamentarische Regelung nach Ihrem Tod erfolgen. Wenn Sie eine Stiftung errichten möchten, benötigen Sie in jedem Fall juristischen Rat.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Don Bosco Schwestern in einer Lebens- oder Rentenversicherung als Bezugsberechtigten einzusetzen.

Mit der Bitte an die Trauergäste, bei einer Beerdigung auf Kränze und Blumen zu verzichten und stattdessen zu spenden, können Sie ebenfalls Kinder und junge Menschen unterstützen.

---

## Register für Testamente

Bei der Bundesnotarkammer gibt es seit dem 1. Januar 2012 ein Zentrales Testamentsregister. Durch dieses Register lassen sich Urkunden wie Testamente und Erbverträge, die beim Amtsgericht oder Notar hinterlegt wurden, schnell auffinden. Im Todesfall informiert das Testamentsregister das Nachlassgericht, ob eine Verfügung vorliegt. Dadurch kann die Eröffnung eines Testaments schnell erfolgen und der Nachlass effizient abgewickelt werden. Registriert werden die Daten des Erblassers, Art und Datum des Testaments sowie die Verwahrstelle. Der Inhalt der Urkunde wird nicht gespeichert. Für die Registrierung entstehen Gebühren in Höhe von 15 Euro.

Für Erben kann eine Zustiftung aus folgendem Grund interessant sein: Das Erbschaftsteuergesetz ermöglicht eine Befreiung von der Erbschaft- und Schenkungsteuer, wenn ererbtes oder geschenktes Vermögen innerhalb von 24 Monaten in eine gemeinnützige und inländische Stiftung eingebracht wird.



*... damit das Leben junger Menschen gelingt!*

## **MISSIONSPROKUR**

### **DER DON BOSCO SCHWESTERN**

Die Don Bosco Schwestern – Töchter Mariä Hilfe der Christen (FMA) wollen – zusammen mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern – den Jugendlichen „Zeichen und Botschafter der Liebe Gottes“ sein und ihnen helfen, ihren Lebensweg positiv zu gestalten.

Für diese Aufgabe sind weltweit 13.000 Don Bosco Schwestern in 94 Ländern engagiert.

**JOHANNES BOSCO** (1815–1888)

**Priester, Streetworker Gottes  
und Heiliger**

Engagiert für junge Menschen – das ist grundlegend für das ganze Leben des Turiner Priesters und Sozialpädagogen Johannes Bosco. Unermüdlich trat er gegen Jugendarbeitslosigkeit, Analphabetismus, Kinderarbeit und Ausbeutung junger Menschen ein. Mit Vernunft, Liebe und Religion bereitete er die Jugendlichen darauf vor, mitverantwortliche Bürger und frohe Christen zu werden.

1934 wurde Johannes Bosco heiliggesprochen. Er wird weltweit als Patron der Jugend verehrt.

